

Statuten TV Musterdorf

**Turnverein TV Musterdorf
8865 Musterdorf**

Gegründet 1944

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verbandszugehörigkeit	3
Art. 4 Vereinsstruktur	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 5 Mitgliederkategorien	3
Art. 6 Aktivmitglied	3
Art. 7 Austritt	4
Art. 8 Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste	4
Art. 9 Ehrenmitglied	4
Art. 10 Freimitglied	4
Art. 11 Mittturner	4
Art. 12 Jugendriege	4
Art. 13 Passivmitglied	4
Art. 14 Rechte und Pflichten	4
III. Organisation	5
Art. 15 Organe	5
Die Hauptversammlung	5
Art. 16 Zusammensetzung	5
Art. 17 Geschäfte	5
Art. 18 Einberufung	5
Art. 19 Anträge von Mitgliedern	6
Art. 20 Beschlussfassung und Wahlen	6
Art. 21 Beschlussfähigkeit	6
Der Turnstand	6
Art. 22 Dringende Beschlüsse	6
Der Vorstand	6
Art. 23 Zusammensetzung	6
Art. 24 Aufgaben	6
Art. 25 Einberufung	7
Art. 26 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 27 Beschlussfähigkeit	7
Die Revisoren	7
Art. 28 Zusammensetzung	7
Art. 29 Aufgaben	7
IV. Finanzen	7
Art. 30 Vereinsjahr	7
Art. 31 Einnahmen	7
Art. 32 Ausgaben	7
Art. 33 Mitgliederbeiträge	7
Art. 34 Anlage des Vereinsvermögens	8
Art. 35 Fonds	8
Art. 36 Haftung	8
Art. 37 Versicherungen	8
V. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	8
Art. 38 Revision	8
Art. 39 Auflösung und Fusion	8
Art. 40 Unklarheiten	8
Art. 41 Inkraftsetzung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der TV Musterdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in der Gemeinde Glarus ... / Dorfnamen.

Art. 2 Zweck

Der Verein:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf sportliche Betätigung und Ausbildung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- trägt aktiv zur Bereicherung des Dorflebens bei
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- des Glarner Turnverbandes GLTV
- und über diesen somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

Art. 4 Vereinsstruktur

¹ Der Verein besteht aus

- der Aktivsektion
- der Jugendriege

² Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

³ Die selbstständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitturner
- Jugendriegler
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt an einer ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 7 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 7 Tage (Poststempel) vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen. Der Vorstand hat daraufhin die Hauptversammlung zu orientieren.

² Ein sofortiger Austritt ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, die es dem Vereinsmitglied unzumutbar erscheinen lassen, dem Verein weiterhin anzugehören. Der Austritt ist dem Vorstand sofort schriftlich anzuzeigen. Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu.

³ Jedem statutengemäss ausgetretenen Aktivmitglied wird auf dessen Wunsch ein Turnpass ausgestellt.

Art. 8 Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

¹ Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

² Das Mitglied ist vorgängig über den Ausschluss zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

³ Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu.

⁴ Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 9 Ehrenmitglied

Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein oder das Turnwesen ausserordentlich verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Freimitglied

Als Freimitglied können durch die HV auf Antrag des VS, Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich im Verein 10 Jahre verdient gemacht haben und die Trainings fleissig besucht haben.

Art. 11 Mitturner

Jugendliche ab dem 12. Altersjahr können als Mitturner aufgenommen werden, die Aufnahme erfolgt an einer ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 12 Jugendriege

Zur Förderung des Turnens im Schulalter betreibt der Verein eine Jugendriege.

Art. 13 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein regelmässig finanziell unterstützt.

Art. 14 Rechte und Pflichten

¹ Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie haben das Recht an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.

² Mitturner haben Zutritt zu allen Vereinsanlässen und Vereinsversammlungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

³ Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf eigenen Wunsch zu den Vereinsnänsen eingeladen werden, haben jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstüztung.

⁴ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

⁵ Mitglieder, welche längere Zeit landesabwesend sind, informieren den Vorstand.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ setzt sich zusammen aus

- den Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- dem Vorstand
- den Revisoren

Art. 17 Geschäfte

¹ Der HV obliegen folgende Geschäfte

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten HV;
- b. Wahl von Vorstand und Revisoren;
- c. Abnahme der Jahresberichte;
- d. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- f. Genehmigung des Jahresprogrammes;
- g. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h. Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen;
- i. Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen;
- j. Behandlung von Anträgen von Vorstand und Mitgliedern;
- k. Fusionen und Vereinsauflösungen.

² Der Präsident wird einzeln gewählt, die übrigen Mitglieder müssen einzeln neu ge-wählt, können aber in globo wiedergewählt werden.

³ Weitere ordentliche Traktanden an der HV:

- Wahl der Stimmzähler
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Wahlen von Riegenleitern
- Allfälliges

Art. 18 Einberufung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im Voraus.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge an die HV sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Präsidenten oder mündlich an einer HV zuhanden einer kommenden HV einzureichen.

Art. 20 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

² Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, allfälliger Fusion oder Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

⁴ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Hauptversammlungen und Turnstände sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Der Turnstand

Art. 22 Dringende Beschlüsse

Dringende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie über die Beteiligung und die Durchführung von Anlässen können vom Vorstand den Aktivmitgliedern anlässlich der Turnstunde (Turnstand) zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Ankündigung hat 2 Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Die Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

² Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Demissionen sind mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzureichen.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- Vertretung nach aussen
- Verantwortung über das Rechnungswesen
- Erstellen der Jahresberichte sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Protokollierung sämtlicher Vereinsversammlungen und Sitzungen
- Führen einer Kartei mit sämtlichen Mitgliederkategorien
- Erstellen der Organigramme und Reglemente

- Unterhalt eines Archivs zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände
- Einsetzen von Spezialkommissionen für besondere Zwecke

² Der Vorstand kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren.

Art. 25 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder stellvertretend der Vize-Präsident zeichnet im Rahmen des von der HV bewilligten Budgets zu Zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Revisoren

Art. 28 Zusammensetzung

Die zwei Revisoren dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit dem Kassier in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen dieser entsprechende Anträge.

IV. Finanzen

Art. 30 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst in der Regel auf den 31. Dezember ab.

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen (z.B. Sport-Toto-Beiträge)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Art. 32 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten und Entschädigungen
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Gruppen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV und Verbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und Turnfesten
- Beiträgen an die Leiteraus- und Fortbildung
- weiteren durch die HV beschlossenen Ausgaben

Art. 33 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, der anlässlich der Hauptversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt wird.

² Von der Beitragspflicht sind folgende Mitglieder ganz oder teilweise ausgenommen:

- keinen Jahresbeitrag bezahlen Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Leiter
- einen reduzierten Beitrag bezahlen Lehrlinge, Schüler und Studenten

³ Aktivmitglieder, welche 10 und mehr Jahre dem Verein angehören und Freimitglieder, müssen nur noch die Verbandsbeiträge bezahlen.

Art. 34 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Vermögenswerten ertragsbringend anzulegen.

Art. 35 Fonds

¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV, sofern keine besonderen Fondsbestimmungen bestehen.

² Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung, sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden, sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 36 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch persönlich einzustehen (Art. 55 ZGB bleibt vorbehalten).

Art. 37 Versicherungen

¹ Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht zu versichern.

² Der Verein versichert die turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV subsidiär gegen die Folgen von Turnunfällen. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

V. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 38 Revision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur durch die HV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 39 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Glarner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und GLTV angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Glarner Turnverbandes.

Art. 40 Unklarheiten

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Glarner Turnverbandes.

Art. 41 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von XXX, sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

² Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom XX. Monat 20xx genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des GLTV sofort in Kraft.

Ort und Datum

Musterdorf, 20xx

Für den TV Musterdorf

Der Präsident

Der Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Glarner Turnverbandes anlässlich der Sitzung vom XX. Monat 20xx genehmigt.

Für den Glarner Turnverband

Der Präsident

Der Abteilungsleiter Dienste

Christian Büttiker

Fritz Weber